



VERBAND DER DIPL. DIÄTASSISTENTINNEN ÖSTERREICHS

A-1100 Wien, Raaber Bahngasse 3/2/8, Tel. 0222 / 62 69 984

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 7. März 1989

Datum

R 0243 q

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	4. GE. 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 k

Betreff: STELLUNGNAHME zum Entwurf des Bundesgesetzes
betreffend die Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste
und der Sanitätshilfsdienste vom 9. Jänner 1989

L. Prinitzer

Der Verband der Dipl. Diätassistentinnen Österreichs erlaubt sich in der Beilage die Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf, in 25ig-facher Ausfertigung, zu übermitteln.

In der Stellungnahme unseres Berufsverbandes wird vornehmlich auf Änderungs- und Ergänzungserfordernisse in Bezug auf die Berufsgruppe

"Diätdienst- und ernährungsmedizinischer
Beratungsdienst"

eingegangen.

Die allgemeinen Einwände und Anregungen bitten wir der Stellungnahme des "Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste" zu entnehmen, der sich unser Verband anschließt.

Dem Bundeskanzleramt (Sektion VI - Volksgesundheit) wird mit gleicher Post die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Verband der Dipl. Diätassistentinnen



Barbara Schmid-Lindner

Anlage: 25 Stück

Wien, am 6. März 1989

Betreff: STELLUNGNAHME des Verbandes der Dipl. Diätassistentinnen Österreichs zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
=====

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1) Für die Gruppe der medizinisch-technischen Dienste sollte ein eigenes Gesetz verabschiedet werden.

Begründung:

"Die an sich unbefriedigende Regelung, heterogene Berufsgruppen in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln, wird durch diese Novelle perpetuiert. Nach unserer Ansicht sollten die sich grundlegend vom Krankenpflegefachdienst unterscheidenden Berufsgruppen der medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz geregelt werden."

- 2) ad § 3

Die Formulierung " sowie die Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gastgewerbetreibende"

sollte insofern abgeändert werden, daß aus dem Text eine Abgrenzung der Art und des Umfanges der Tätigkeiten und eine Definition der Qualifikation der damit betrauten Personen und Personenkreise hervorgeht.

Die derzeitige Formulierung kann dahingehend ausgelegt werden, daß das Gast- und Schankgewerbe berechtigt ist, besondere Kost (Diätkost), auch ohne Hinzuziehung des Diätendienstes, herzustellen.

Aus diesem Grund kommt es sehr häufig vor, daß unqualifizierte Personen diese Tätigkeit ausüben bzw. durchführen.

Die Herstellung und Verabreichung besonderer Kost (Diätkost) durch Gastgewerbetreibende im Gast- und Schankgewerbe sollte auch in Zukunft den Dipl. Diätassistenten und ernährungsmedizinischen Beratern vorbehalten sein bzw. unter deren Aufsicht stehen.

Eine Abgrenzung der oben genannten Tätigkeiten innerhalb der Gewerbeordnung sollte überprüft werden.

- 3) ad § 25

§ 25 Punkt 4. muß korrigiert werden auf

4. den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst

Begründung: Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung "Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst" würde die "eigentlichen Tätigkeiten" des Diätdienstes einschränken, daher wird um eine Änderung auf den oben genannten Titel ersucht.

4) ad § 26

§ 26 Punkt (4) sollte um ein Wort ergänzt werden

Der Diätdienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung kranken oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt. Ohne ärztliche Anordnung kann die Auswahl, Zusammensetzung und Berechnung der Kost für gesunde Personen

5) ad § 29

§ 29 muß im Sinne eines eigenen Gesetzes für die medizinisch-technischen Berufe neu formuliert werden.

ad § 29 (3)

..... Für die Aufnahme in eine Akademie für den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in Kochen durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahme-kommission vorzulegen.

6) ad § 33

§ 33 samt Überschrift lautet:

"Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst"

§ 33. Die Ausbildung für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst dauert drei Jahre.
Sie umfaßt die theoretische und praktische Ausbildung auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre
3. Anatomie und spezielle Anatomie des Verdauungstraktes;
4. Physiologie und Pathophysiologie allgemein und speziell des Verdauungstraktes und des Stoffwechsels;
5. Pathologie und spezielle Pathologie des Verdauungstraktes;
6. Hygiene mit Umwelthygiene, sowie Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
7. Grundlagen der Chemie, einschließlich Nahrungsmittelchemie und Biochemie;
8. Allgemeine Ernährungslehre und Ernährungslehre für bestimmte Personengruppen;
9. Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes;
- * (10. Ernährungsphysiologie) kann entfallen, wenn Punkt 4. erweitert wird
11. Lebensmittelkunde;
- (12. Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung) kann entfallen, aufgenommen werden sollte;
12. Lebensmittelgesetz und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
13. Diätetik; (ohne Energie- und Nährstoffberechnungen)
- * ~~10.~~ Energie- und Nährstoffberechnungen, mit Anwendung der EDV;
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindesalter;
15. Theoretische und praktische Grundlagen der Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke;
16. Einführung in die Physik;
17. Grundlagen der Labortechnik; (mit praktischen Laboruntersuchungen - kann entfallen)

18. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Küchenkalkulation;
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche mit Anwendung der EDV; (für Nährstoffberechnungen und ~~- kalkulationen, sowie für Menügestaltung - kann entfallen~~)
20. Pharmakologie und Drogenkunde;
- (21. Erarbeitung von Beratungsmaterial und Vortragsgestaltung zu Themen der Ernährungslehre und Diätetik - ~~kann entfallen, wenn in Punkt 2.8. inkludiert~~)
22. Berufskunde und Berufsethik;
23. Sozialpsychologische Grundlagen mit Entwicklungspsychologie, Psychologie am Arbeitsplatz und Psychologie des kranken Menschen;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
26. Medizinisches Englisch;

In der Aufstellung des Referentenentwurfes fehlen folgende Gegenstände, die im Sinne einer zielführenden Ausbildung unbedingt in das neue Ausbildungsgesetz aufgenommen werden müssen:

27. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes mit Fürsorgewesen;
28. Theoretische und praktische Grundlagen der Pädagogik, Gesprächsführung, Verhandlungstechnik, sowie Beratungstechnik und Präsentationstechnik;

Als eigene Gegenstände müssen angeführt werden:

10. Energie- und Nährstoffberechnungen;
12. Lebensmittelgesetz und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung;

Zeichenerklärung:

 = kommt neu hinzu

~~-----~~ = kann bzw. sollte weggelassen werden

7) ad § 42

§ 42 muß im Sinne eines eigenen Gesetzes für die medizinisch-technischen Berufe neu formuliert werden.

8) ad § 42 b (Referentenentwurf § 14 a)

§ 42 b (3) lautet:

Bei nichtgenügendem Erfolg bei Einzelprüfungen des letzten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

In diesem Absatz ist nicht angeführt, wie bei nichtgenügendem Erfolg dieser mündlichen Wiederholungsprüfung vorzugehen ist.

Hier muß noch eine Entscheidung gefunden werden.

9) ad § 52

§ 52 Abs. 5 lautet:

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung (des Krankenpflegefachdienstes,) des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes ist jede Art der Werbung verboten. Die Werbung für Tätigkeiten, die nur im Rahmen der genannten Berufe ausgeübt werden dürfen, ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

In Bezug auf den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst wäre zu überlegen, ob das Werbeverbot für Tätigkeiten die nicht an die ärztliche Anordnung gebunden sind, also Tätigkeiten der prophylaktischen Ernährungserziehung im Rahmen des "ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes", aufgehoben werden kann. Für nicht-therapeutische Ernährungsberatung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc., sollte die Möglichkeit der Anbietung der Zusammenarbeit gegeben sein.